#### Vertrag über die Feuerungskontrolle

zwischen

der Gemeinde ⊗, vertreten durch den Gemeinderat ⊗ und dieser vertreten durch ⊗, Gemeindepräsident/in und ⊗, Gemeindeschreiber/in,

und

der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, ⊗, vertreten durch die Geschäftsstellenleitung, ⊗

**Art. 1 Gegenstand des Vertrags**

Der Vertrag regelt das Auftragsverhältnis zwischen den oben genannten Vertragsparteien zur Durchführung der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Feuerungskontrollen bei

a) Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1’000 kW;

b) Holzfeuerungen für naturbelassenes Holz mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW (Emissionsmessung, visuelle Kontrolle);

c) regelmässig benutzten Einzelraumfeuerungen, welche nicht durch eine periodische Emissionsmessung kontrolliert werden (visuelle Kontrolle, Beratung);

d) ausserordentlichen Feuerungskontrollen im Falle von Klagen.

**Art. 2 Vertragsgrundlagen**

 Grundlagen dieses Vertrags sind:

* Art. 11 ff. Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
* Art. 13 ff. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
* § 8 Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 (USG; SGS 780)
* § 2 Abs. 1bis Bst. b Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 (VFkG; SGS 786.21)

**Art. 3 Auftrag der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle**

1Die Gemeinde überträgt der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle die administrativen Aufgaben,

a) der periodischen Kontrolle der gemäss Art. 1 genannten Feuerungen und

b) bei einer ausserordentlichen Kontrolle der in Art. 1 genannten Feuerungen in ihrem Hoheitsgebiet.

**Art. 4 Feuerungskontrolle**

1 Die Geschäftsstelle ist für die fach- und gesetzesmässige Durchführung der Feuerungskontrollen zuständig, die ihr mit diesem Auftrag übertragen werden.

2 Sie sorgt dafür, sofern Messungen durchgeführt werden müssen, dass nur geeignete Messgeräte eingesetzt werden und die Fachpersonen, welche die Kontrollen durchführen, die Qualifikationsanforderungen gemäss § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden erfüllen.

3 Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind im Übrigen in einem separaten Pflichtenheft festgelegt, das diesem Vertrag beiliegt und einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet.

**Art. 5 Abgeltung**

1 Die Gemeinde bezahlt der Geschäftsstelle keine Abgeltung für den Auftrag. Die Geschäftsstelle finanziert sich gestützt auf § 6 Abs. 5 der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden, über die Verrechnung der mindestens kostendeckenden Administrationskosten.

2 Die Geschäftsstelle ist berechtigt, die Administrationskosten für die Öl-, Gas und Holzfeuerungskontrollen direkt den Anlagebetreibenden der kontrollierten Feuerungen oder diese periodisch der jeweiligen Fachperson, welche die Feuerungen kontrollierte, in Rechnung zu stellen.

3 Die Höhe der Administrationskosten wird durch das Reglement über die Feuerungskontrolle von geregelt.

**Art. 6 Zuständigkeit der Gemeinde**

1 Bei Anlagebetreibenden, welche die Feuerungskontrollen verweigern, erlässt die Gemeinde auf Antrag der Geschäftsstelle eine Verfügung, die die Anlagebetreibenden verpflichtet, die Feuerungskontrolle durch die Geschäftsstelle zu dulden.

2 Die Gemeinde bezeichnet eine kommunale Stelle, als Ansprechstelle für die Geschäftsstelle.

3 Sie ist dafür besorgt, dass im Reglement über die Feuerungskontrolle die Administrationskosten gemäss Art. 5 Abs. 1 geregelt sind.

**Art. 7 Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeit**

1 Dieser Vertrag wird auf die Dauer von einem Jahr, gültig ab 20.12.2023, abgeschlossen. Er kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

2 Wird der Vertrag von keiner Vertragspartei gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.

**Art. 8 Schlussbestimmungen**

1 Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.

2 Die Gemeinde stellt dem Lufthygieneamt beider Basel und dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden je eine Kopie des Vertrags zu.

3 Änderungen des Vertrags bedürfen, wie der Vertrag selbst, der einfachen Schriftlichkeit.

4 Auf diesen Auftrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Arlesheim / Sissach.

**Beilage:** Pflichtenheft für die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle des Kantons Basel-Landschaft

⊗

**GEMEINDERAT** ⊗**: GESCHÄFTSSTELLE FEUERUNGS- KONTROLLE**

. .

⊗, Gemeindepräsident/in ⊗

 .

⊗, Gemeindeschreiber/in